



2026/1127

7.8.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1127 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2026

zur Änderung von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2, Artikel 156 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 162 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission ⁽³⁾ wurden Musterbescheinigungen in Form von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen unter anderem für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials festgelegt. Zu diesen Sendungen gehören solche, die Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren oder Landtiere und Bruteier enthalten und die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission ⁽⁴⁾ bzw. (EU) 2020/688 der Kommission ⁽⁵⁾ fallen.
- (2) Kapitel 1 (Muster „BOV-INTRA-X“), Kapitel 2 (Muster „BOV-INTRA-Y“), Kapitel 5 (Muster „OV/CAP-INTRA-X“), Kapitel 6 (Muster „OV/CAP-INTRA-Y“), Kapitel 9 (Muster „CAM-INTRA-X“), Kapitel 10 (Muster „CAM-INTRA-Y“), Kapitel 11 (Muster „CER-INTRA-X“), Kapitel 12 (Muster „CER-INTRA-Y“), Kapitel 13 (Muster „OTHER-UNGULATES-INTRA-X“), Kapitel 14 (Muster „OTHER-UNGULATES-INTRA-Y“), Kapitel 58 (Muster „CONFINED-LIVE-INTRA“) und Kapitel 64 (Muster „WILD-ANIMALS-INTRA“) von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten Muster der Veterinärbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Huftieren, die für eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) und für eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV) empfänglich sind. Die jüngsten Änderungen

⁽¹⁾ ABL L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ ABL L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABL L 113 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/403/oj).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABL L 174 vom 3.6.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/686/oj).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABL L 174 vom 3.6.2020, S. 140, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/688/oj).

an den Artikeln 10 bis 15, 17, 18, 23 bis 33, 64, 65 und 101 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/795 der Kommission⁽⁶⁾ in Bezug auf BTV und EHDV sollten sich in diesen Musterbescheinigungen widerspiegeln, weshalb diese entsprechend geändert werden sollten.

- (3) Darüber hinaus enthalten Kapitel 23 (Muster „BOV-SEM-A-INTRA“), Kapitel 26 (Muster „BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA“), Kapitel 30 (Muster „OV/CAP-SEM-A-INTRA“), Kapitel 33 (Muster „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA“), Kapitel 38 (Muster „POR-SEM-A-INTRA“), Kapitel 40 (Muster „POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA“), Kapitel 45 (Muster „EQUI-SEM-A-INTRA“), Kapitel 49 (Muster „EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA“) und Kapitel 65 (Muster „GP-CAM-CER-INTRA“) von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 Muster der Veterinärbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen und Ziegen, Schweinen und Pferden sowie Tieren der Familien der *Camelidae* und *Cervidae*, die nach dem 20. April 2021 gewonnen oder erzeugt wurden. Im Interesse einer Vereinfachung sollten diese Muster der Veterinärbescheinigungen präzisiert werden und gegebenenfalls die jüngsten durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/794 der Kommission⁽⁷⁾ an den Artikeln 16, 18 und 38 sowie an Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf BTV, EHDV und die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) berücksichtigen. Sie sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da die mit den Delegierten Verordnungen (EU) 2026/794 und (EU) 2026/795 an den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/686 bzw. (EU) 2020/688 vorgenommenen Änderungen ab dem 1. November 2026 gelten, sollte die vorliegende Verordnung ebenfalls ab diesem Datum gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2026/795 der Kommission vom 27. März 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und zur Einführung einer Ausnahmeregelung für Verbringungen registrierter Equiden (ABl. L, 2026/795, 7.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/795/oj).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2026/794 der Kommission vom 27. März 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und die Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) (ABl. L, 2026/794, 7.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/794/oj).

ANHANG

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird wie folgt geändert:

1. Die Kapitel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 1

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Rinder ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen: II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet. II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten; II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen; II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden. II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Datum des Abgangs der Sendung am (<i>Datum im Format TT.MM.JJJJ</i>) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt. II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen: II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾.]] II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Rinder frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> ohne Impfung sind. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ in Bezug auf die Rinderpopulation.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage nach dem Datum der Geburt entnommen wurde.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind jünger als 12 Monate.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind kastriert.] II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) sind. Und:		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	⁽²⁾ Entweder: [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>)“.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) unterzogen, der in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind jünger als 6 Wochen.] II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. ⁽²⁾ Entweder: [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: ⁽²⁾ Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ Oder: [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und:
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum ihres Abgangs keine Surra gemeldet.] ⁽²⁾ <i>Oder</i>: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenerkrankheit (Serotypen 1-24) Folgendes gilt: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Oder</i>: [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenerkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]]] ⁽²⁾ ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von Enzootischer Leukose der Rinder“ verbracht. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]]] ⁽²⁾ <i>Oder</i>: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Enzootische Leukose der Rinder gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der mit Negativbefund durchgeführt wurde:
--	---

	⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.9.1.1.1. anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen in dem Betrieb gehaltenen Rindern gehalten wurden.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, und alle in dem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [II.2.9.1.2. Sie sind jünger als 24 Monate, und sie wurden von Muttertieren geboren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Oder</i>: [II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Enzootische Leukose der Rinder verbracht. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]] ⁽²⁾ <i>Oder</i>: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Enzootische Leukose der Rinder gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der mit Negativbefund durchgeführt wurde: ⁽²⁾ <i>Entweder</i>: [II.2.9.1.1.1. anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen in dem Betrieb gehaltenen Rindern gehalten wurden.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder</i>: [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, und alle in dem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.9.1.2. Sie sind jünger als 24 Monate, und sie wurden von Muttertieren geboren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ [⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ verbracht, und sie wurden nicht gegen infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.10.1.2. Die Tiere wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung unter Quarantäne gestellt, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, der anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis verbracht. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.10.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis.]]]]
--	--

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.10.1.3. Die Tiere wurden mindestens 30 Tage vor dem Versand unter Quarantäne gestellt, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.10.1.4. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung ohne Kontakt zu Rindern anderer Betriebe gehalten werden, und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und: II.2.10.1.1. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und: II.2.10.1.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, der anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“ verbracht, und sie wurden nicht gegen die Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das innerhalb des Zeitraums von 4 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.3. Die Tiere wurden vor dem Datum des Abgangs der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.1.1. Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten [und handelt es sich um trüchtige Muttertiere, wurden sie mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde] ⁽²⁾.]]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.1.2.1. im Fall von nichtträchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum des Abgangs der Sendung genommenen Proben.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe verbracht. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.3. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das innerhalb der letzten 4 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.4. Die Tiere wurden vor dem Datum des Abgangs der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.5. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten werden, und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.2.1. Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten [und handelt es sich um trächtige Muttertiere, wurden sie mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde] ⁽²⁾.]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.2.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.2.2.1. im Fall von nichtträchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum des Abgangs der Sendung genommenen Proben.]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.2.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>) ⁽⁷⁾, transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. ⁽⁸⁾ Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungs-codes der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. (7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat. (8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere der Sendung.									
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								

KAPITEL 2

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN
RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-Y“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Rinder ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Datum des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.		
	(2) II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen:		
	II.2.1. (2) Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
	(2) Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:		
	(2) [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, (4)]]		
	(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: (5).]]		
(2) Entweder: [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Rinder frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> mit oder ohne Impfung sind.]			
(2) Und/Oder: [II.2.2. Sie sind kastriert.]			
(2) Und/Oder: [II.2.2. Sie sind jünger als 12 Monate.]			
(2) Und/Oder: [II.2.2. Es handelt sich um unkastrierte Rinder über 12 Monate, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]			
(2) Entweder: [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) sind.]			
(2) Und/Oder: [II.2.3. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) unterzogen, der in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]			
II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. (2) (6) II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: (2) Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen) ⁽⁷⁾, transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. ⁽⁸⁾ Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchführmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.	
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y

	Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. (7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat. (8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere der Sendung.								
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift“								

2. Die Kapitel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 5

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers			
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung		☐ Schlachtung		☐ Geschlossener Betrieb		☐ Zuchtmaterial	
☐ Registrierter Equide		☐ Wanderzirkus / Dressurnummer		☐ Ausstellung		☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
☐ Freisetzung in offenen Gewässern		☐ Versandzentrum		☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum		☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
☐ Weiterverarbeitung		☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel		☐ Technische Verwendung		☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		☐ Bestäubung		☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere		☐ Sonstiges	
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland				ISO-Ländercode			
Ausgangsort				GKS-Code			
Eingangsort				GKS-Code			
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
							Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Schafe/Ziegen ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen: II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet. II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten; II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schafen oder Ziegen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen; II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden. II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Datum des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt. II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden Anforderungen: II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾.]] ⁽²⁾ Entweder: [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Schafe und Ziegen frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> ohne Impfung sind. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ in Bezug auf die Schafs- und Ziegenpopulation.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind jünger als 6 Monate.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind kastriert.]] ⁽²⁾ Oder: [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> mit Impfung in Bezug auf Schafe und Ziegen sind, und werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben ohne den Status „frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ in Bezug auf Schafe und Ziegen verbracht.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	(²) Entweder: [II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Schafe, und sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurde.] (²) Und/Oder: [II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Ziegen, und sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) durchgeführt wurden.] II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. (²) Entweder: [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: (²) Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]] (²) Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: (²) Entweder: [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]]] (²) Und/Oder: [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]]] (²) Und/Oder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] (²) Oder: [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde. Und: (²) Entweder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] (²) Und/Oder: [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] (²) Und/Oder: [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: (²) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] ⁽²⁾ [II.2.8. Es handelt sich um gehaltene unkastrierte Schafböcke. Und: II.2.8.1. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) gemeldet wurde. Und: II.2.8.2. Sie wurden einem serologischen Test auf die Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.9. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) Folgendes gilt: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.9. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.10. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist. Und:
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem und sind bestimmt für einen geschlossenen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates.] ⁽²⁾ Oder: [Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]] ⁽²⁾ Oder:[II.2.10. Die Tiere sind zur Zucht bestimmt und für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem und sind bestimmt für einen geschlossenen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429.] ⁽²⁾ Oder: [Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

(2) <i>Oder</i>: [II.2.10. II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. (2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: (2) <i>Entweder</i>: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] (2) <i>Oder</i>: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] (2) <i>Oder</i>: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>) ⁽⁷⁾, transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. ⁽⁸⁾ Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.	Die Tiere sind nicht zur Zucht bestimmt und für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist.]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

Feld I.30.:	Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchführmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 45 Absatz 2 oder 4 oder Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. (7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat. (8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere der Sendung.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								

KAPITEL 6

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN
SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-INTRA-Y“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a Lokale Bezugsnummer		
		I.3 Zuständige oberste Behörde		
		I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers			
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren				
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Schafe/Ziegen ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 1, 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Datum des Abgangs der Sendung am (<i>Datum im Format TT.MM.JJJJ</i>) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt.		
	(2) [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
	⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:		
	⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]]		
	⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
⁽²⁾ Entweder: [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Schafe und Ziegen frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> mit oder ohne Impfung sind.]			
⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.2. Sie sind älter als 6 Monate, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]			
⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.2. Sie sind kastriert.]			
II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			
II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.			
II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.			
II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y

(2)(6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: (2) <i>Entweder</i>: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] (2) <i>Oder</i>: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] (2) <i>Oder</i>: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>) ⁽⁷⁾, transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. ⁽⁸⁾ Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchführmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.
--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y

(5)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.								
(6)	Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.								
(7)	Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.								
(8)	Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere der Sendung.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift“								

3. Die Kapitel 9 bis 14 erhalten folgende Fassung:

„KAPITEL 9

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN CAMELIDAE (MUSTER „CAM-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Zierrtiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
							Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Camelidae ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen: II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet. II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten; II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Camelidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen; II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden. II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt. II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen: II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾.]] II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei Camelidae keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemeldet wurde, und die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde. II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) für Camelidae durchgeführt wurden.		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. ⁽²⁾ Entweder: [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: ⁽²⁾ Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ Oder: [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]]] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.] ⁽²⁾ Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) Folgendes gilt: ⁽²⁾ Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] ⁽²⁾ [II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Camelidae gemeldet wurde.] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 10

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN
CAMELIDAE (MUSTER „CAM-INTRA-Y“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland				ISO-Ländercode			
Ausgangsort				GKS-Code			
Eingangsort				GKS-Code			
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-Y

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Camelidae ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen: II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet. II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (<i>Datum im Format TT.MM.JJJJ</i>) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt. ⁽²⁾ [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmittgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.] II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen: II.2.1. ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾.]] II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-Y

Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchführmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.	
---	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-Y

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 11

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN CERVIDAE (MUSTER „CER-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Zierrtiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchführung durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchführung durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Cervidae ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,		
	II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;		
	II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Cervidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;		
	II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
	II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (<i>Datum im Format TT.MM.JJJJ</i>) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei Cervidae gemeldet wurde.			
II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) für Cervidae durchgeführt wurden.			
II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
⁽²⁾ Entweder: [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt:			
⁽²⁾ Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]]			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) Folgendes gilt: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]]] II.2.9. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease (CWD) gilt: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.9.1. Die Tiere werden aus einem Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, verbracht]. ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.9.2. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die zur saisonalen Beweidung in Finnland aus Norwegen in ein unter Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführtes Gebiet in Finnland verbracht werden.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.9.3. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die aus Norwegen nach der Weidesaison in Norwegen oder nach der Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen in Norwegen oder zur saisonalen Beweidung in Schweden oder für Sport- oder Kulturveranstaltungen in Schweden in ein in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführtes Gebiet in Schweden verbracht werden, und die zuständige Behörde Schwedens hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.9.4. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die in Norwegen in dem Gebiet zwischen der norwegisch-finnischen Grenze und dem norwegisch-finnischen Rentierzaun gegrast haben und nach Finnland zurückkehren.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.9.5. Die Tiere werden aus einem Gebiet in Norwegen in ein anderes Gebiet in Norwegen verbracht mit Durchfuhr durch Schweden oder Finnland, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Durchfuhr zuvor schriftlich zugestimmt.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.9.6. Die Tiere werden aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in Schweden nach Norwegen verbracht, und die zuständige Behörde Norwegens hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.9.7. Es handelt sich um Waldrentiere, die aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in Schweden nach Finnland verbracht werden, und die zuständige Behörde Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

(²) Oder: [II.2.9.8. (²) Oder: [II.2.9.9. (²) [II.2.10. II.3. II.4. II.5. (²) (⁶) [II.6. (²) Entweder: [(²) Oder: [(²) Oder: [Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.	Die Tiere werden aus einem Gebiet in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, in einen anderen in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaat oder nach Norwegen verbracht, und die zuständige Behörde am Bestimmungsort hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.] Die Tiere werden aus einem geschlossenen Betrieb im Sinne des Artikels 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat in einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat verbracht, und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.] Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Cervidae gemeldet wurde.] Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmittgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchführmittgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.								
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								

KAPITEL 12

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN
CERVIDAE (MUSTER „CER-INTRA-Y“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)							
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.23 ☐ Für die Ausfuhr							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer							
I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein							
I.26 Gesamtzahl der Packstücke							
I.27 Gesamtmenge							
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)							
I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche							
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung				Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-Y

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Cervidae ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (<i>Datum im Format TT.MM.JJJJ</i>) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.		
	(2) [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchführungsmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
	⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:		
	⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]]		
	⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen im Zeitraum der letzten 15 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			
II.2.4. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease (CWD) gilt:			
⁽²⁾ Entweder: [II.2.4.1. Die Tiere werden aus einem Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, verbracht].			
⁽²⁾ Oder: [II.2.4.1. Die Tiere werden von Norwegen nach Schweden oder Finnland verbracht, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]			
⁽²⁾ Oder: [II.2.4.1. Die Tiere werden aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in ein Gebiet in Schweden oder Finnland verbracht, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-Y

(2) <i>Oder:</i> [II.2.4.1. Die Tiere werden aus einem Gebiet in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, in einen anderen in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaat oder nach Norwegen verbracht.] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Cervidae von Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. (2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: (2) <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] (2) <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] (2) <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.	
---	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-Y

Feld I.30.:	Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchführmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								

KAPITEL 13

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN GEHALTENEN HUFTIEREN, AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE,
ZIEGEN, SCHWEINE, EQUIDEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER
„OTHER-UNGULATES-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Zierrtiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Tiere ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet.		
	II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,		
	II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;		
	II.1.2.2. sind sie nicht mit anderen gehaltenen Huftieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;		
	II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
	II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere der betroffenen Art(en) gelisteten Seuchen gezeigt.		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			
⁽²⁾ [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]			
⁽²⁾ [II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]			
⁽²⁾ [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.6. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.6. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß entweder Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]]] ⁽²⁾ [II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Abgang der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]]] ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) Folgendes gilt: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet, und sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in diesen Betrieben gehalten.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet. Und:
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

		⁽²⁾ Entweder: [Sie wurden in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen Angriffe von Vektoren geschützt gehalten.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ Oder: [II.2.8. Sie kommen aus Betrieben innerhalb eines Gebiets mit einem Radius von mindestens 150 km, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstaben a oder b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. ⁽²⁾(6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] ⁽²⁾ Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] ⁽²⁾ Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.
--	--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 14

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN
GEHALTENEN HUFTIEREN, AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE, ZIEGEN,
SCHWEINE, EQUIDEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER „OTHER-
UNGULATES-INTRA-Y“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a Lokale Bezugsnummer		
		I.3 Zuständige oberste Behörde		
		I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers			
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren				
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-Y

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Tiere ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet.		
	II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere der betroffenen Art(en) gelisteten Seuchen gezeigt.		
	(2) [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchführmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen:		
	II.2.1. (2) Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
	(2) Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und:		
	(2) [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, (4)]]		
	(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: (5).]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			
(2) [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]			
II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.			
II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.			
II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.			
(2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:			
(2) Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]			
(2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]			
(2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-Y

	Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmittgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-Y

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift“

4. Kapitel 23 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 23

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION,
VON DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN
VON RINDERSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER
VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER
KOMMISSION GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE
(MUSTER „BOV-SEM-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer I.2a Lokale Bezugsnummer I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde	QR-Code	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
		I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren		
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung		☐ Schlachtung		☐ Geschlossener Betrieb		☐ Zuchtmaterial	
☐ Registrierter Equide		☐ Wanderzirkus/Dressnummer		☐ Ausstellung		☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
☐ Freisetzung in offenen Gewässern		☐ Versandzentrum		☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum		☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
☐ Weiterverarbeitung		☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel		☐ Technische Verwendung		☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		☐ Bestäubung		☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere		☐ Sonstiges	
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland				ISO-Ländercode			
Ausgangsort				GKS-Code			
Eingangsort				GKS-Code			
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Der in Teil I bezeichnete Rindersamen erfüllt folgende Anforderungen: a) Er wurde von der Besamungsstation ⁽¹⁾ gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Besamungsstationen gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt. ⁽²⁾ Entweder: [b) Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [b) Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽²⁾ [Er erfüllt die Anforderungen gemäß ⁽⁴⁾,]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾.]] c) Er ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderrinder gemäß den Artikeln 15 bis 20, 24 und 25 sowie Anhang II Teil 1 Kapitel I und Teil 5 Kapitel I bis III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen. d) Er wurde im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. e) Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. f) Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] ⁽²⁾ [II.2. Wenn dem in Teil I bezeichneten Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde: a) Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten: ⁽⁷⁾. b) Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikuzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA

	Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „Samen“ an. „Art“: Geben Sie „<i>Bos taurus</i>“, „<i>Bison bison</i>“ oder „<i>Bubalus bubalis</i>“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (6) Für gefrorenen Samen. (7) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift“

5. Kapitel 26 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 26

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT
ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER
EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN
SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON RINDERN, DIE NACH DEM
20. APRIL 2021 GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU)
2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND
GELAGERT WURDEN
(MUSTER „BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	⁽¹⁾ [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾ [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] ⁽¹⁾ von Rindern wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit ⁽²⁾ gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] ⁽¹⁾ [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾ [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] ⁽¹⁾ [mikromanipulierten Embryonen] ⁽¹⁾ von Rindern wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit ⁽²⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Erzeugungseinheiten gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] II.2. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ gilt Folgendes: a) Sie sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderrinder gemäß den Artikeln 15 bis 17, 20, 24 und 25 sowie Anhang II Teil 5 Kapitel I bis III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen, [und es handelt sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, die zusätzlich die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen] ⁽¹⁾ [und es handelt sich um <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen, die zusätzlich die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen] ⁽¹⁾ [und es handelt sich um Eizellen, die zusätzlich die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen] ⁽¹⁾. b) Sie wurden im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] ⁽¹⁾ [Teil 3] ⁽¹⁾ [Teil 4] ⁽¹⁾ [Teil 5] ⁽¹⁾ und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. c) Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. d) Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. ⁽¹⁾⁽³⁾ [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] e) Sie werden versandt von: ⁽¹⁾ Entweder: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		

	(1) <i>Oder</i>: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] ⁽¹⁾ [einer Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von ⁽⁴⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: (1) [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß ⁽⁵⁾,] (1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁶⁾.] (1)(7) [f] Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind. g) Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.] (1)(8) [II.3. Die in Teil I bezeichneten [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] ⁽¹⁾ [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] ⁽¹⁾ [mikromanipulierten Embryonen] ⁽¹⁾ wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, der/die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 1 Kapitel I, Anhang II Teil 5 Kapitel II und III sowie Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.] (1)(9) [II.4. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung ⁽⁷⁾ wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt:] Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „<i>Bos taurus</i>“, „<i>Bison bison</i>“ oder „<i>Bubalus bubalis</i>“ an. „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (3) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen. (4) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (5) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (6) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (7) Für Sendungen, bei denen Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden. (8) Nicht für Eizellen. (9) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.								
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift“								

6. Kapitel 30 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 30

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON
DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SAMEN
VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER
VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER
KOMMISSION GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER
„OV/CAP-SEM-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a Lokale Bezugsnummer		
		I.3 Zuständige oberste Behörde		
		I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren				
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer				

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Zierrtiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	⁽¹⁾ Entweder: [II.1. Für den in Teil I bezeichneten Samen von [Schafen] ⁽¹⁾ [Ziegen] ⁽¹⁾ gilt Folgendes:		
	a) Er wurde von der Besamungsstation ⁽²⁾ gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Besamungsstationen gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.		
	⁽¹⁾ Entweder: [b) Er wurde von der Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und er ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]]		
	⁽¹⁾ Oder: [b) Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:		
	⁽¹⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt ⁽⁴⁾ .]]		
	⁽¹⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
	⁽¹⁾ Oder: [II.1. Für den in Teil I bezeichneten Samen von [Schafen] ⁽¹⁾ [Ziegen] ⁽¹⁾ gilt Folgendes:		
	a) Er wurde von dem Betrieb gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, in dem die Spendertiere gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gehalten werden. Und:		
	i) Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zur Annahme der Sendung eingeholt.		
ii) Die Spendertiere wurden vor dem Datum der Samengewinnung durch eine(n) Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht.			
iii) Der Unternehmer führt im Betrieb Aufzeichnungen, die mindestens die Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten.			
⁽¹⁾ Entweder: [b) Er wurde von dem Betrieb oder einer Zone versandt, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und er ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]]			
⁽¹⁾ Oder: [b) Er wurde von dem Betrieb oder einer Zone versandt, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:			
⁽¹⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾ .]]			
⁽¹⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]			
c) Er ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderschafe und -ziegen gemäß den Artikeln 15 bis 19, 22, 24 und 25 sowie Anhang II Teil 3 Kapitel I und Teil 5 Kapitel I bis III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen.			
d) Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.			

	e) Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. ⁽¹⁾⁽⁶⁾ [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] ⁽¹⁾ Entweder: [f) Er wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]] ⁽¹⁾ Oder: [f) Er wurde von Tieren gewonnen, die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]] ⁽¹⁾ Oder:[f) Er wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.]] ⁽¹⁾ Oder:[f) Er wurde Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR entnommen.]] ⁽¹⁾⁽⁷⁾ Oder:[f) Er wurde Ziegen entnommen, die mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 aufweisen.]] ⁽¹⁾⁽⁸⁾ [g) Er wurde im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.] ⁽¹⁾⁽⁹⁾ [II.2. Wenn dem in Teil I bezeichneten Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde: a) Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten:⁽¹⁰⁾. b) Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.] Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer, Namen und Anschrift der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebs nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer und Anschrift des Versandbetriebs der Sendung von Samen an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „<i>Ovis aries</i>“ oder „<i>Capra hircus</i>“ an. „Art“: Geben Sie „Samen“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebs nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer des Betriebs an, von dem der Samen der Sendung gewonnen wurde. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (6) Für gefrorenen Samen. (7) Seit dem 14. April 2024 geltende Alternative. (8) Für Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde. (9) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift“

7. Kapitel 33 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 33

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHME-EINHEIT
ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER
EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN
SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN,
DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGierten
VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT,
VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN
(Muster „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Zierrtiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	(¹) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] (¹) von [Schafen] (¹) [Ziegen] (¹) wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit (²) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] (¹) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] (¹) [mikromanipulierten Embryonen] (¹) von [Schafen] (¹) [Ziegen] (¹) wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (²) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Erzeugungseinheiten gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] II.2. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [Embryonen] (¹) erfüllen in Bezug auf klassische Scrapie folgende Bedingungen: (¹) <i>Entweder</i>: [Sie wurden von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde(n).] (¹) <i>Oder</i>: [Sie wurden von Tieren gewonnen, die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n).] (¹) <i>Oder</i>: [Sie wurden Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.] (¹) <i>Oder</i>: [Sie wurden Schafen mit mindestens einem ARR-Allel entnommen.] (¹)(³) <i>Oder</i>: [Sie wurden Ziegen mit mindestens einem der Allele K222, D146 oder S146 entnommen.] II.3. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [Embryonen] (¹) gilt Folgendes: a) Sie sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderschafe und -ziegen gemäß den Artikeln 15 bis 17, 22, 24 und 25 sowie Anhang II Teil 3 Kapitel II und Teil 5 Kapitel I bis III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen. b) Sie wurden im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] (¹) [Teil 3] (¹) [Teil 4] (¹) [Teil 5] (¹) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. c) Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. d) Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. ⁽¹⁾ (4) [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] e) Sie werden versandt von: ⁽¹⁾ Entweder: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] ⁽¹⁾ [einer Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽¹⁾ Oder: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] ⁽¹⁾ [einer Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von ⁽⁵⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽¹⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt ⁽⁶⁾,] ⁽¹⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁷⁾.] ⁽¹⁾ (8) [f) Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind. g) Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.] ⁽¹⁾ (9) [II.4. Die in Teil I bezeichneten [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] ⁽¹⁾ [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] ⁽¹⁾ [mikromanipulierten Embryonen] ⁽¹⁾ wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, der/die in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 3 Kapitel I, Anhang II Teil 5 Kapitel II und III sowie Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.] ⁽¹⁾ (10) [II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung ⁽¹¹⁾ wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt:] Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Art“: Geben Sie „<i>Ovis aries</i>“ oder „<i>Capra hircus</i>“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (3) Seit dem 14. April 2024 geltende Alternative. (4) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen. (5) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (6) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (7) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (8) Für Sendungen, bei denen Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden. (9) Nicht für Eizellen. (10) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift“

8. Kapitel 38 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 38

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON
DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON
SCHWEINESAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER VERORDNUNG
(EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN,
VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „POR-SEM-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a Lokale Bezugsnummer		
		I.3 Zuständige oberste Behörde		
		I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers			
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren				
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
			Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Der in Teil I bezeichnete Schweinesamen erfüllt folgende Anforderungen: a) Er wurde von der Besamungsstation ⁽¹⁾ gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Besamungsstationen gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt. ⁽²⁾ Entweder: [b) Er wurde von der Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [b) Er wurde von der Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt ⁽⁴⁾,]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾.]] c) Er ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderschweine gemäß den Artikeln 15 bis 19, 21, 24 und 25 sowie Anhang II Teil 2 Kapitel I und Teil 5 Kapitel I und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen. d) Er wurde im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. e) Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. f) Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] ⁽²⁾ [II.2. Wenn dem in Teil I bezeichneten Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde: a) Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten: ⁽⁷⁾. b) Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 15 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA

	Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Samen. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (6) Für gefrorenen Samen. (7) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift“

9. Kapitel 40 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 40

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHME-EINHEIT
ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER
EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN
SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM
20. APRIL 2021 GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU)
2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND
GELAGERT WURDEN
(MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument		I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers

I.18	Beförderungsbedingungen		☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren		
I.19	Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer						
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer				
I.20	Zertifiziert als/für						
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Zierrtiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21	☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland						
	Drittland		ISO-Ländercode				
	Ausgangsort		GKS-Code				
	Eingangsort		GKS-Code				
I.22	☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23	☐ Für die Ausfuhr			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode					
I.24	Geschätzte Beförderungsdauer		I.25	Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26	Gesamtzahl der Packstücke		I.27	Gesamtmenge			
I.28	Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)		I.29	Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30	Beschreibung der Sendung						
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	(¹) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] (¹) von Schweinen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit (²) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] (¹) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] (¹) [mikromanipulierten Embryonen] (¹) von Schweinen wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (²) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Erzeugungseinheiten gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] II.2. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [Embryonen] (¹) gilt Folgendes: a) Sie sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderschweine gemäß den Artikeln 15 bis 17, 21, 24 und 25 sowie Anhang II Teil 2 Kapitel II und Teil 5 Kapitel I und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen. b) Sie wurden im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] (¹) [Teil 3] (¹) [Teil 4] (¹) [Teil 5] (¹) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. c) Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. d) Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. (¹) (³) [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] e) Sie werden versandt von: (¹) Entweder: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (¹) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (¹) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA

(1) <i>Oder:</i> [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] ⁽¹⁾ [einer Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von ⁽⁴⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: (1) [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß ⁽⁵⁾,] (1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁶⁾.] (1) (7) [f] Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind. g) Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.] (1) (8) [II.3. Die in Teil I bezeichneten [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] ⁽¹⁾ [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] ⁽¹⁾ [mikromanipulierten Embryonen] ⁽¹⁾ wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, der/die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 2 Kapitel I und Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.] (1) (9) [II.4. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung ⁽¹⁰⁾ wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt:] Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.	
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (3) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen. (4) Für Sendungen, bei denen Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden. (5) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (6) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (7) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (8) Nicht für Eizellen. (9) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.								
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift“								

10. Kapitel 45 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 45

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON
DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON
EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER VERORDNUNG
(EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN,
VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer I.2a Lokale Bezugsnummer I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde	QR-Code	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)							
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	I.23 ☐ Für die Ausfuhr					
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode				
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code				
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer		I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein					
I.26 Gesamtzahl der Packstücke		I.27 Gesamtmenge					
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)		I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche					
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Der in Teil I bezeichnete Equidensamen erfüllt folgende Anforderungen: a) Er wurde von der Besamungsstation ⁽¹⁾ gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Besamungsstationen gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt. ⁽²⁾ Entweder: [b) Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [b) Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽²⁾ [Er erfüllt die Anforderungen gemäß ⁽⁴⁾,]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾.]] c) Er ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderequiden gemäß den Artikeln 15 bis 19, 23 und 24 sowie Anhang II Teil 4 Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen. d) Er wurde im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. e) Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. f) Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] ⁽²⁾ ⁽⁷⁾ [II.2. Wenn dem Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde: a) Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten: ⁽⁸⁾. b) Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA

	Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „Samen“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (6) Für gefrorenen Samen. (7) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (8) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und
AmtsbezeichnungBezeichnung der lokalen
KontrolleinheitCode der lokalen
Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift“

11. Kapitel 49 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 49

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-
ENTNAHME-EINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER
DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT
WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN
VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER
VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER
KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND
GELAGERT WURDEN (MUSTER “EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA”)**

EUROPÄISCHE UNION				INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1	Versender		I.2	IMSOC-Bezugsnummer	
		Name		I.2a	Lokale Bezugsnummer	
		Anschrift		I.3	Zuständige oberste Behörde	
		Land	ISO-Ländercode	I.4	Zuständige örtliche Behörde	
	I.5	Empfänger		I.6	Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt	
		Name			Name	Registrierungsnr.
		Anschrift			Anschrift	
		Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode
	I.7	Herkunftsland	ISO-Ländercode	I.9	Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8	Herkunftsregion	Code	I.10	Bestimmungsregion	Code
I.11	Versandort		I.12	Bestimmungsort		
	Name	Registrierungs-/ Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-/ Zulassungsnr.	
	Anschrift			Anschrift		
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode	
I.13	Verladeort		I.14	Datum und Uhrzeit des Abtransports		
I.15	Transportmittel		I.16	Transportunternehmen		
	☐ Schiff	☐ Flugzeug		Name	Registrierungs-/ Zulassungsnummer	
	☐ Eisenbahn	☐ Straßenfahrzeug		Anschrift		
	Kennzeichen	☐ Sonstiges	Land	ISO-Ländercode		
	Dokument		I.17	Begleitdokumente		
		Art		Code		
			Land	ISO-Ländercode		
			Bezugsnummer des Handelspapiers			

I.18	Beförderungsbedingungen		☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren		
I.19	Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer						
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer				
I.20	Zertifiziert als/für						
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21	☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland						
	Drittland		ISO-Ländercode				
	Ausgangsort		GKS-Code				
	Eingangsort		GKS-Code				
I.22	☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23 ☐ Für die Ausfuhr				
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland		ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort		GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode					
I.24	Geschätzte Beförderungsdauer		I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein				
I.26	Gesamtzahl der Packstücke		I.27 Gesamtmenge				
I.28	Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)		I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche				
I.30	Beschreibung der Sendung						
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	(¹) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] (¹) von Equiden wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit (²) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] (¹) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] (¹) [mikromanipulierten Embryonen] (¹) von Equiden wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (²) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird und die die Anforderungen an Embryo-Erzeugungseinheiten gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] II.2. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (¹) [Embryonen] (¹) gilt Folgendes: a) Sie sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spenderequiden gemäß den Artikeln 15 bis 17, 23 und 24 sowie Anhang II Teil 4 Kapitel I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen. b) Sie wurden im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] (¹) [Teil 3] (¹) [Teil 4] (¹) [Teil 5] (¹) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. c) Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gekennzeichnet sind, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. d) Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: i) Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. ii) Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. (¹) (³) [iii) Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] e) Sie werden versandt von: (¹) Entweder: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (¹) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (¹) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	⁽¹⁾ Oder: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] ⁽¹⁾ [einer Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von ⁽⁴⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽¹⁾ [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß ⁽⁵⁾,] ⁽¹⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁶⁾.] ⁽¹⁾⁽⁷⁾ [f] Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind. g) Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.] ⁽¹⁾⁽⁸⁾ [II.3. Die in Teil I bezeichneten [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] ⁽¹⁾ [<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] ⁽¹⁾ [mikromanipulierten Embryonen] ⁽¹⁾ wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 4 Kapitel I und Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.] ⁽¹⁾⁽⁹⁾ [II.4. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung ⁽¹⁰⁾ wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt:] Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (3) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen. (4) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (5) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (6) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (7) Für Sendungen, bei denen Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden. (8) Nicht für Eizellen. (9) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift“								

12. Kapitel 58 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 58

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON LANDTIEREN ZWISCHEN
GESCHLOSSENEN BETRIEBEN (MUSTER „CONFINED-LIVE-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a Lokale Bezugsnummer		
		I.3 Zuständige oberste Behörde		
		I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren				
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung		☐ Schlachtung		☐ Geschlossener Betrieb		☐ Zuchtmaterial	
☐ Registrierter Equide		☐ Wanderzirkus/Dressnummer		☐ Ausstellung		☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
☐ Freisetzung in offenen Gewässern		☐ Versandzentrum		☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum		☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
☐ Weiterverarbeitung		☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel		☐ Technische Verwendung		☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		☐ Bestäubung		☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere		☐ Sonstiges	
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland				ISO-Ländercode			
Ausgangsort				GKS-Code			
Eingangsort				GKS-Code			
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	
						Chargen-Nr.	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Tiere ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Ihr geschlossener Versandbetrieb ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen.		
	II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (<i>Datum im Format TT/MM/JJJJ</i>) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere relevanten, im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen, gezeigt.		
	II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende Anforderungen; sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb oder einer Zone:		
	⁽²⁾ Entweder: [dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
	⁽²⁾ Oder: [dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringende(n) Tierart(en) aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:		
	⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt ⁽⁴⁾ ,]]		
	⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
	II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:		
II.3.1. In dem geschlossenen Betrieb des Abgangs der Sendung ist keine anormale Mortalität unbekannter Ursache aufgetreten, die die zu verbringenden Tiere betraf.			
II.3.2. Die Tiere kamen nicht mit Tieren in Berührung, die den in Nummer II.2.1. genannten Verbringungsbeschränkungen unterlagen, oder mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.			
II.3.3. Auf der Grundlage des Überwachungsplans des geschlossenen Betriebs stellen die Tiere kein erhebliches Risiko hinsichtlich einer Ausbreitung der Seuchen dar, für die sie gelistet sind.			
II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.			
II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die 10-tägige Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.			
Tierschutzbescheinigung			
Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA

	Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.								
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift“								

13. Kapitel 64 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 64

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON WILD LEBENDEN LANDTIEREN
(MUSTER „WILD-ANIMALS-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a Lokale Bezugsnummer		
		I.3 Zuständige oberste Behörde		
		I.4 Zuständige örtliche Behörde		
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers			
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren				
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Tiere ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung sind wild lebende Landtiere und erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, galt für die Mehrzahl der Tiere der Sendung:		
	II.1.1.1. Sie hielten sich im Herkunftshabitat auf.		
	II.1.1.2. Sie sind nicht mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen.		
	II.1.1.3. Sie sind nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet oder eine Zone desselben in die Union verbracht wurden.		
	II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (<i>Datum im Format TT.MM.JJJJ</i>) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Tiere der betreffenden Art(en) gelisteten Seuchen oder neu auftretenden Seuchen gezeigt.		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden Anforderungen:		
	(2) <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus einem Habitat oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
	(2) <i>Oder:</i> [Sie kommen aus einem Habitat oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:		
(2) [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß ⁽⁴⁾ ,]			
(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]			
(2) [II.3. Nach amtlichen Angaben sind die in Teil I bezeichneten Tiere Huftiere und erfüllen folgende Anforderungen:			
(2) [II.3.1. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei wild lebenden Landtieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.]			
(2) [II.3.2. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) bei wild lebenden Landtieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.]			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA

	(2) [II.3.3. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.] (2) Entweder: [II.3.4. Nach amtlichen Angaben gehören die in Teil I bezeichneten Tiere zu den Familien <i>Antilocapridae</i>, <i>Bovidae</i>, <i>Camelidae</i>, <i>Cervidae</i>, <i>Giraffidae</i>, <i>Moschidae</i> oder <i>Tragulidae</i> und sie kommen aus einem Habitat, in dem in einem Umkreis von 150 km für die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: (2) Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet,] (2) Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet, und sie waren in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.] (2) Oder: [II.3.4. Nach amtlichen Angaben gehören die in Teil I bezeichneten Tiere zu den Familien <i>Antilocapridae</i>, <i>Bovidae</i>, <i>Camelidae</i>, <i>Cervidae</i>, <i>Giraffidae</i>, <i>Moschidae</i> oder <i>Tragulidae</i> und sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Umkreis von 150 km eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde, und: (2) Entweder: [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] (2) Und/Oder: [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] (2) Und/Oder: [Sie erfüllen im Einklang mit Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 eine der Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe b oder c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] (2) [II.3.5. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.] (2) [II.3.6. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde.]] (2) Entweder: [II.4. Nach amtlichen Angaben gehören die in Teil I bezeichneten Tiere zu den Familien <i>Antilocapridae</i>, <i>Bovidae</i>, <i>Camelidae</i>, <i>Cervidae</i>, <i>Giraffidae</i>, <i>Moschidae</i> oder <i>Tragulidae</i> und sie kommen aus einem Habitat, in dem in einem Umkreis von 150 km für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) Folgendes gilt: (2) Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Fall gemeldet,] (2) Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle gemeldet, und sie waren in einem saisonal vektorfreien Gebiet gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.] (2) Oder: [II.4. Nach amtlichen Angaben gehören die in Teil I bezeichneten Tiere zu den Familien <i>Antilocapridae</i>, <i>Bovidae</i>, <i>Camelidae</i>, <i>Cervidae</i>, <i>Giraffidae</i>, <i>Moschidae</i> oder <i>Tragulidae</i> und sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Umkreis von 150 km eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde, und:
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA

	⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen die spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 4 Buchstabe b oder c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur für die Serotypen, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung im Herkunftsgebiet und nicht im Bestimmungsgebiet während dieses Zeitraums gemeldet wurden.]] II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus einem Habitat, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung in Übereinstimmung mit Artikel 101 Absätze 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.7. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie das Herkunftshabitat der Tiere der Sendung an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie das Habitat oder den Betrieb an, das/der der Endbestimmungsort der Sendung ist. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der Tiere der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA

	(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.									
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung									
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit									
Datum										
Stempel	Unterschrift“									

14. Kapitel 65 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 65

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SENDUNGEN VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN VON TIEREN DER FAMILIEN *CAMELIDAE* UND *CERVIDAE*, DER/DIE GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE(N) (MUSTER „GP-CAM-CER-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung GP-CAM-CER-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Für den/die in Teil I bezeichneten [Samen] ⁽¹⁾ [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ der Sendung gilt Folgendes: a) Er ist/Sie sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n) von Spendertieren gewonnen, auf die Folgendes zutrifft: ⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [Es handelt sich um Tiere der Familie <i>Camelidae</i>, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.] ⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [Es handelt sich um Tiere der Familie <i>Cervidae</i>, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 2 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.] b) Er kommt/Sie kommen aus einem registrierten Betrieb, dem durch die zuständige Behörde die in Feld I.11. angegebene individuelle Registrierungsnummer zugewiesen wurde. c) Er wird/Sie werden versandt von: ⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [einem registrierten Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für <i>Camelidae</i> oder <i>Cervidae</i> aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einem registrierten Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für <i>Camelidae</i> oder <i>Cervidae</i> aufgrund von ⁽²⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽¹⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt ⁽³⁾,]] ⁽¹⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁴⁾.]] d) Er wurde/Sie wurden von Spendertieren gewonnen, die die Anforderungen an Spendertiere der Familien <i>Camelidae</i> oder <i>Cervidae</i> gemäß Artikel 38 und Anhang II Teil 5 Kapitel I bis III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllen. e) Er befindet sich/Sie befinden sich in einem verplombten Transportbehälter/Container, und das Siegel trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. f) Soweit bekannt und gestützt auf die Dokumentenprüfung der vom Unternehmer vorgelegten Daten ist er/sind sie in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung GP-CAM-CER-INTRA

	Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Versandbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „<i>Camelidae</i>“ oder „<i>Cervidae</i>“ an. „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die individuelle Identifizierungsnummer an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen, die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind. „Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Registrierungsnummer des Betriebs an, in dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n). „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.								
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift“</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift“
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift“								